

der

Königlich
R e g i e r u n g
 des Rhein-

 Bayerischen
 Kreises.

N^{ro} VI.

Speyer, den 3. Juni

1828.

(Die Erhebung des Rheinschiffahrts-Octroi zu Neuburg betr.)

Im N a m e n

Seiner Majestät des Königs.

Von dem lebhaften Wunsche beseelt, die zum Vortheile möglichster Freiheit des Handels und der Schifffahrt auf dem Rheinstrome und auf seinen Nebenflüssen auf dem Wiener Congresse im Jahre 1815 festgesetzten Bestimmungen zu endlicher Ausführung gebracht zu sehen, und von der aufrichtigen Absicht geleitet zu Erreichung

eines so wohlthätigen Zweckes nach Kräften mitzuwirken, haben Seine Königliche Majestät beschlossen, nach dem Vorgange anderer Rheinuferstaaten, auf dem Erhebungs-Amte zu Neuburg vom ersten Tage des nächstkünftigen Monats Julius angefangen, in Gemäßheit des Artikels 6 der Uebereinkunft vom 24. März 1815, an die Stelle der bisherigen gemeinschaftlichen Gebühren-Erhebung, die partielle nach der Ausdehnung der Uferlängen in der Art eintreten zu lassen, daß von dem bemerkten Tage an von jedem Zentner Gewicht der auf dem Rheine transitirenden Güter nach der zu solchem

Ende bei der Central-Schiffahrts-Commission angefertigten Berechnung des Tarifs

a) zu Thal . 37 Cent. 68 Mill.

b) zu Verg . 22 „ 8 „

bei gedachtem Amte zu Neuburg als conventionsmäßige Schiffahrts-Gebühr erhoben, und in Einnahme gebracht werden sollen.

Die sogenannten Recognitions-Gebühren für die zu Neuburg passirenden Fahrzeuge sind übrigens, wie bisher nach dem im Artikel 94 der Convention vom 15. August 1804 regulirten Tarife, zu erheben, bis hierüber in Folge des Artikel 3 der schon erwähnten Uebereinkunft vom 24. März 1815 anders verfügt werden wird. —

Eben so hat es bis auf weiters sein Bewenden bei den in demselben Artikel letztgedachter Uebereinkunft vorläufig bestätigten Tarifiermäßigungen, welche auf den Artikeln 103, 104 und 105 der Convention von 1804 und den späterhin in dieser Beziehung erfolgten Instructionen beruhen, und zu deren möglichsten Erweiterung, im Interesse des Handels und des Gewerbfleißes der Anwohner des Rheinstroms, mitzuwirken, man in Gemäßheit des angeführten Artikels 3 sich gleichfalls für den Zeitpunkt vorbehalten muß, wo nach Artikel 32 der Convention vom 24. März 1815 für den ganzen Rheinstrom ein definitives Schiffahrts-Reglement eingeführt werden soll.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern und der Finanzen.

v. St i c h a n e r.

v. S e u t t e r.

La cher, Sekr.